

# **Aufwandsentschädigungssatzung für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin vom 01.03.2018**

Gemäß § 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, S. 286), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.03.2014 (GVBl. I/14) und des § 27 (4) des Gesetz zur Neuordnung des Brand- und Katastrophenschutzrechts im Land Brandenburg vom 24.05.2004 (BbgBKG) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin in ihrer Sitzung am **01.03.2018** folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Umfang**

Mit der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen (Fahrtkosten, Telefon- und Portokosten, Reinigungskosten für Uniformen und Einsatzkleidungen usw.) des Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr abgegolten.

## **§ 2 Empfänger**

Empfänger der Aufwandsentschädigung sind der Gemeindebrandmeister, seine Stellvertreter und das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin, das im Einzelfall tätig wurde. Bereitschaftsdienste sind ausgeschlossen.

## **§ 3 Zahlungsweise**

Der Gemeindebrandmeister und seine Stellvertreter erhalten pro Halbjahr ihre Aufwandsentschädigung.

Für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin wird die Aufwandsentschädigung nach § 4 dieser Satzung quartalsweise zu Beginn des folgenden Quartals auf die Konten der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin überwiesen.

## **§ 4 Höhe**

### **Nr. 1: funktionsbezogene Aufwandsentschädigung:**

Gemeindewehrführerin / Gemeindewehrführer	135,00 €/Monat
Stellv. Gemeindewehrführerin / Stellv. Gemeindewehrführer	90,00 €/Monat
Ortswehrführerin / Ortswehrführer	80,00 €/Monat
Stellv. Ortswehrführerin / Stellv. Ortswehrführer	50,00 €/Monat
Gemeindejugendfeuerwehrwart	50,00 €/Monat
Jugendgruppenleiter	25,00 €/Monat

Übernimmt ein Ortswehrführer oder ein Stellvertreter bzw. ein Jugendgruppenleiter eine übergeordnete Funktion in vollem Umfang, so erhält er nach Ablauf von 3 Monaten zusätzlich die Aufwandsentschädigung der höherwertigen Funktion.

### **Nr. 2: einsatzbezogene Aufwandsentschädigung:**

Unabhängig zu den Regelungen der Nummer 1 erhält jede aktive Einsatzkraft der FF Rüdersdorf bei Berlin eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 6,00 Euro pro geleisteter Einsatzstunde.

### **Nr. 3 Brandsicherheitswache im Kulturhaus:**

Unabhängig von der Regelung der Nr. 1 gelten folgende Sätze:

- gemeindeeigene Veranstaltungen  
und Vereine der Gemeinde 10 €/Stunde/Kamerad
- Fremdveranstalter 20 €/Stunde/Kamerad

### **§ 5 Einreichung**

Der Wachenleiter hat zu Beginn des folgenden Quartals die Aufstellung der Kameraden, namentlich pro Anzahl der Einsatzstunden, schriftlich beim Ordnungsamt einzureichen.

### **§ 6 Wegfall**

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Gemeindebrandmeister, seine Stellvertreter und der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin länger als 3 Monate nicht anwesend waren.

Dem Gemeindebrandmeister und/oder seine Stellvertreter können die Zahlungen bei groben Verstößen, mit Entscheidung des Trägers des Brandschutzes, versagt oder gekürzt werden.

Auf Vorschlag des Wachenleiters kann dem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin aus schwerwiegenden Gründen (z. B. säumige Dienstdurchführung) die Zahlung durch das Gemeindekommando versagt oder gekürzt werden.

### **§ 7 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Aufwandsentschädigungssatzung für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin vom 04.12.2003 außer Kraft.

Rüdersdorf bei Berlin, 12.03.2018

gez.  
André Schaller  
Bürgermeister